

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2013/311

Anfragen von KTA Sauter zur Betreibung von Biogasanlagen mit Hühnertrockenkot
--

Kreisausschuss	21.01.2013	TOP 14.3
Kreistag	07.03.2013	TOP

Anfrage von KTA Sauter, Eingang per E-Mail am 07.01.2013, 10:33 Uhr

Sehr geehrter Herr Landrat Schulz,

für die nächste Kreisausschuss- und die nächste Kreistagssitzung bitte ich unter dem TOP Anfragen um Beantwortung folgender Fragen:

1.)Kann die Kreisverwaltung/Samtgemeinde/Gemeinde bei der Genehmigung zum Betreiben einer Biogasanlage dem Betreiber gerichtsfest vorschreiben, dass die Beschickung der Anlage mit Hühnertrockenkot untersagt wird ?

2.)Besteht die Möglichkeit, dass durch einen Grundsatzbeschluss des Kreistages für die Zukunft eine Beschickung von Biogasanlagen mit Hühnertrockenkot und/oder das Ausbringen des belasteten Trockensubstrats als Dünger auf landwirtschaftliche Flächen im Landkreis Lüchow-Dannenberg untersagt wird ?

Die Problematik, dass Hühnertrockenkot mit Antibiotika resistenten Keimen belastet ist, dürfte bekannt sein, ebenso, dass die Antibiotika resistenten Keime in dem Prozess in der Biogasanlage nicht vernichtet werden, vielmehr das Trockensubstrat aus der Biogasanlage mit den Keimen als Dünger auf die Felder aufgebracht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Sauter

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1): Genehmigungsbehörde sind entweder der Landkreis oder das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt. Beiden ist eine Untersagung des Einsatzes von Hühnertrockenkot (HTK) verwehrt. HTK aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder gar Drittländern ist zum Einsatz in Biogasanlagen (BGA) allerdings nicht erlaubt. HTK gilt genau so wie Gülle oder Festmist als tierisches Nebenprodukt und darf ohne Hygienisierung (=Pasteurisierung) die Biogasanlage wieder verlassen. Im Rahmen der Zulassung nach EU-Recht wird durch den Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz dokumentiert, woher welches Produkt stammt und ob die Herkunftsbetriebe tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen. In der Zulassung festgelegt sind eine Vielzahl an Dokumentationspflichten die tierischen Nebenprodukte betreffend, so dass auch mindestens 2 Jahre zurück immer nachvollzogen werden kann, woher wieviel HTK eingebracht wurde. Über Auflagen werden darüber hinaus Vorgaben für die Mengen, Lagerung und Behandlung von HTK gemacht und es ist ein qualifizierter Flächennachweis für den Verbleib der Stoffe als landwirtschaftlicher Dünger vorzulegen.

Zu 2): Die Genehmigung von Biogasanlagen fällt in den Bereich des übertragenen Wirkungskreises. Ein Grundsatzbeschluss des Kreistages kann die Genehmigungsbehörde nicht zu rechtswidrigen Entscheidungen veranlassen. Eine Entscheidung durch den Kreistag ist nur möglich, wenn er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat (§58(3) NKomVG). Eine solche Entscheidung wäre materiell rechtswidrig, da es sich bei HTK um einen zulässigen Dünger handelt. Es spielt dabei keine Rolle, ob er den Weg über eine Biogasanlage nimmt, oder direkt ausgebracht wird (hinsichtl. Lagerung und Ausbringung s.o.).